

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	<b>02.04.2009</b>	öffentlich
<b>Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>05.05.2009</b>	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	<b>05.05.2009</b>	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	<b>14.05.2009</b>	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

#### **Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Parallelstraße Niederwall**

#### Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Parallelstraße Niederwall zwischen der Straße Am Bach und der Verbindungsstraße zur Straße Gehrenberg“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

#### Begründung:

Die Abrechnungstrecke der Parallelstraße Niederwall zwischen der Straße Am Bach und der Verbindungsstraße zur Straße Gehrenberg ist nur einseitig, nämlich auf der Westseite, anbaubar. Dies stellt im Ausbaubeitragsrecht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine atypische Erschließungssituation dar.

Weil die allgemeine Ausbaubeitragssatzung vom 16.08.1988 vom Regelfall der beidseitigen Anbaubarkeit ausgeht, ist deshalb eine Sonderregelung für diese Beitragserhebung Parallelstraße Niederwall erforderlich, die dieser Atypik gerecht wird.

Eine solche Sonderregelung muss den Anteil der Beitragspflichtigen geringer festsetzen und in Form einer Sondersatzung erfolgen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses Anteils ein weites Ermessen zu, innerhalb dessen er die wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit gerecht abzuwägen hat. Dies ist grundsätzlich bereits mit der allgemeinen Ausbaubeitragssatzung von 1988 geschehen. Hier geht es daher nur darum, innerhalb des durch die allgemeine Satzung vorgegebenen Rahmens eine Sonderregelung zu finden, die der durch die einseitige Anbaubarkeit gegebenen Atypik gerecht wird.

Da im vorliegenden Fall die Straße nur einseitig anbaubar ist, soll der Anteil der Beitragspflichtigen, mit Ausnahme des nur einseitig auf der Westseite angelegten Gehweges, reduziert werden, um dieser Atypik Rechnung zu tragen.

Bei der Abrechnungsstrecke handelt es sich um eine Anliegerstraße. Abzurechnen sind auf dieser Strecke die Kosten der Fahrbahn, der Parkstreifen, des Gehweges (Westseite) und der Oberflächenentwässerung (Rinnen, Sinkkästen).

Die Anteile der Fahrbahn, der Parkstreifen und der Oberflächenentwässerung sind im vorliegenden Fall wegen der nur einseitigen Anbaubarkeit zu halbieren.

Die satzungsmäßige Sonderregelung muss grundsätzlich bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein.

Es ist aber zulässig, im Einzelfall eine Satzungsregelung, die atypische Fälle nicht berücksichtigt, auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch zu ersetzen. Die neue Satzungsregelung darf die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und muss Rückwirkung haben bis zu dem Zeitpunkt der Verwirklichung des letzten Tatbestandsmerkmals. Das letzte Tatbestandsmerkmal für die Entstehung einer Ausbaubeitragspflicht wurde mit der formellen Abnahme der Bauarbeiten am 21.08.2008 erfüllt, so dass es der Anordnung der Rückwirkung (§ 2) bedarf.

Finanzielle Auswirkungen: Der auf die Anlieger zu verteilende Aufwand reduziert sich hierdurch um rd. 13.000,-- €

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

**Moss  
Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**  
**in der Parallelstraße Niederwall**

zwischen der Straße Am Bach und der Verbindungsstraße zur Straße Gehrenberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.Oktober 2007 (GV.NRW, S. 380)

sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW, S.712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.Dezember 2007 (GV.NRW 2008, S.8)

und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahre 2008 durchgeführten Bauarbeiten in der Parallelstraße Niederwall (zwischen der Straße Am Bach und der Verbindungsstraße zur Straße Gehrenberg) entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen  
für die Fahrbahn auf 25 v. H.,  
für die Parkstreifen auf 30 v. H. und  
für die Oberflächenentwässerung (Rinne (n), Sinkkästen) auf 25 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.08.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister